

Zur Verwaltungsreform.

Die erste Berathung über die Städteordnungs-Vorlage hat dem Minister Dr. Friedenthal Gelegenheit gegeben, sich alsbald auch über den Gesamtplan der Regierung für die Fortführung der Verwaltungsreform bestimmter, als es bisher möglich gewesen war, auszusprechen.

Die Beunruhigung, welche sich in Betreff dieser Angelegenheit beim Beginn der Session kundgegeben hatte, war vorzugsweise durch die Gerüchte hervorgerufen worden, welche sich an das Abschiedsgesuch und die einstweilige Beurlaubung des seitherigen Ministers des Innern geknüpft hatten, und welche einen Stillstand der seit sechs Jahren ins Leben gerufenen Verwaltungsreform als bevorstehend annahmen.

Zwar hatte der als stellvertretender Minister des Innern berufene Minister Friedenthal den Gedanken einer »Wandlung in der inneren Politik« von vorn herein entschieden zurückgewiesen und ausdrücklich erklärt, daß die Staatsregierung entschlossen sei, die Reform, wie sie mit der Kreisordnung von 1872 begonnen worden sei, in demselben Sinn und Geist, welcher dabei obgewaltet habe, fortzuführen, — aber jene ersten vorläufigen Erklärungen hatten zunächst nur die Wirkung, daß ein seitens der Fortschrittspartei beantragter Auspruch des Mißtrauens gegen die Absichten der Regierung von der Mehrheit des Abgeordnetenhauses abgelehnt wurde, indem dieselbe vor weiterer bestimmter Stellungnahme zunächst die von dem Minister in Aussicht gestellten näheren Darlegungen über den von der Staatsregierung einzuschlagenden Weg abwarten wollte.

In der Eröffnungsrede des Landtags war als nächster Schritt zur Fortführung der Verwaltungsreform eine Ergänzung der Städteordnung im Geltungsbereiche der neuen Kreis- und Provinzialordnung in Aussicht gestellt, durch welche die Verwaltung der Städte in Bezug auf die staatliche Aufsicht und die Verwaltungsgerichtsbarkeit in das bisher nur für das platte Land zur Geltung gelangte System der Selbstverwaltung eingefügt werden soll.

Dieser Zusage entsprechend ist dem Abgeordnetenhause kürzlich ein Gesetzentwurf über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte in städtischen Gemeindeangelegenheiten in den betreffenden fünf Provinzen vorgelegt worden.

Bei der ersten Berathung dieser Vorlage hat der Minister nicht verhehlt, daß die Regierung sich vollkommen bewußt sei, wie ungünstig die augenblickliche Lage für die gesonderte Behandlung eines solchen nur ergänzenden und interimistischen Gesetzes sei, und daß die Regierung mit der Vorlegung nur eine ausdrücklich übernommene Verpflichtung erfüllen zu müssen geglaubt habe.

Der Minister knüpfte sodann an diese Erklärung die vorbehaltene weitere Darlegung über den Gesamtfortgang der Verwaltungsreform, indem er von vornherein betonte, daß er jetzt in der Lage sei, die Anschauungen und Absichten mitzutheilen, welche auf den an den maßgebenden Stellen vereinbarten bestimmten Grundlagen beruhen.

Freilich nur einen allgemeinen Arbeitsplan für ihr weiteres methodisches Vorgehen könne die Regierung für jetzt andeuten, noch nicht den Inhalt der einzelnen in Aussicht genommenen Gesetze.

Die Staatsregierung ist, wie der Minister erklärte, entschlossen, ohne Verzug an die Ausarbeitung von besonderen Entwürfen zu gehen, welche dazu bestimmt sind, für den ganzen noch übrigen Theil der Monarchie, einschließlich Posen, die durch die Kreisordnung vom Dezember 1872 für fünf Provinzen gelösten Aufgaben gesetzgeberisch zu lösen, gleichzeitig hieran unmittelbar anschließend auch die Regelung der provinziellen Verhältnisse. Diese Gesetzentwürfe sollen von denselben Gedanken, von derselben Richtung ausgehen, in welcher die Kreisordnung vereinbart worden ist.

Um aber dabei die besonderen Verhältnisse der einzelnen Landestheile gebührend zu berücksichtigen, sollen eingefessene Männer derselben zu Rathe gezogen werden.

Die Regierung erkennt an, daß die in Rede stehenden Gesetze nicht ohne Eingriffe in die Kommunalverhältnisse möglich sein werden, — auch werde zu erwägen sein, ob nicht in einzelnen Landestheilen an die Stelle des Kreises als Grundlage und Schwerpunkt der Verwaltung andere Kommunalverbände zu treten haben werden.

Als eine weitere gleichfalls sofort in Angriff zu nehmende Aufgabe bezeichnet es der Minister, dem unfertigen Zustand der Reform in den fünf östlichen Provinzen nach der Seite des Zusammenhangs mit den Staatsämtern abzuhehlen und das Werk zu einem fertigen zu machen durch Neugestaltung der Staatsbehörden im Zusammenhange mit der Selbstverwaltung. Hierbei werden sich auch die Gelegenheit und die Nothwendigkeit finden, den in der neuen Organisation hervorgetretenen Uebelständen und Beschwerden, soweit sie begründet seien, abzuhehlen, damit die neuen staatlichen Einrichtungen immer mehr in allen Kreisen als ein werthvolles Besitztum erkannt werden und im Volke feste Wurzeln schlagen.

In Bezug auf die Umgestaltung der kommunalen Verhältnisse erklärte der Minister im Hinblick auf die bei den vorigen Verhandlungen hervorgetretenen großen Meinungsverschiedenheiten, daß die Regierung auch die Kommunalverhältnisse für verbesserungsbedürftig halte, daß aber ein sofortiges gleichzeitiges Erfassen dieser Aufgabe mit dem erwähnten weiteren Aufbau nur ein Scheitern beider Aufgaben zur Folge haben würde, deshalb habe er die Revision der Kommunalverfassung nicht als einen unabweislichen Theil des zunächst vorliegenden Abschnitts der Reform ansehen können. Die kommunale Reform, wenn sie gelingen solle, müsse in der Richtung vorgenommen werden, daß das Kommunalwesen selbstständiger und unabhängiger von der Staatsgewalt werde, — als Gegengewicht gegen diese Befreiung müsse das eigene starke Gefüge der Staatsbehörden erst gesichert sein, die gesetzliche Regelung der Staatsämter müsse daher vorhergehen.

Nach der Darlegung dieses Plans wies der Minister darauf hin, wie in den Absichten der Regierung gewiß kein Gedanke der Reaktion oder Umkehr, mithin keine Verschlechterung der bisherigen Aussichten zu finden sei. Er sprach schließlich die Hoffnung aus, daß der entwickelte Plan die Billigung des Hauses finden und zum Wohle des Vaterlandes gereichen werde.

Der Plan zur Fortführung der Verwaltungsreform.

Rede des stellvertretenden Ministers des Innern
Dr. Friedenthal

bei der ersten Lesung der Vorlage in Betreff der Städteordnung
in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. Dezember.

Der vorliegende Entwurf ist nicht als eine Gesetzgebungsmaßregel von selbstständiger Bedeutung, sondern lediglich als eine Ergänzung des Zuständigkeitsgesetzes angekündigt worden. Als das Zuständigkeitsgesetz von der Staatsregierung mit diesem hohen Hause vereinbart wurde, sah man von der Regelung der Verhältnisse, welche für die Stadtgemeinden von Bedeutung waren und welche an und für sich in den Rahmen des Zuständigkeitsgesetzes gehört hätten, ab, weil gleichzeitig eine Vorlage über die Reform der Städteordnung vorlag, weil man um der Zusammengehörigkeit des städtischen Gemeindefortschritts willen es vorzog, die betreffenden Punkte nicht in dem Zuständigkeitsgesetz zu erörtern, sondern in der Städteordnung.

Wenn die Staatsregierung davon abgesehen hat, in dieser Session den Entwurf einer Städteordnung vorzulegen, so mußte sie sich für verpflichtet erachten, den damals bei Berathung des Zuständigkeitsgesetzes gemachten Vorbehalt ihrerseits zu erfüllen. Diese Bedeutung hat lediglich die vorliegende Novelle. Innerhalb dieser Schranken liegt in derselben keine Verstärkung der bürokratischen Machtvollkommenheit der Staatsregierung und ihrer Organe, sie bietet überall Abtretung früherer bürokratischer Machtbefugnisse an die Selbstverwaltungsbehörden, sei es an die Behörden der Verwaltungsjustiz, sei es an diejenigen Behörden, welche aus Staatsbeamten und Laien zusammengesetzt sind. Die Staatsregierung konnte sich nicht verhehlen, daß diese Lage für sie ungünstig ist, weil das, was unter den früheren Umständen Ihnen vielleicht ganz erwünscht gewesen wäre,

weil diejenige Abtretung von Befugnissen an die Verwaltungsjustiz, an die Laienbehörden, welche an und für sich für Sie einen gewissen Werth gehabt hätte, solchen in dem Augenblick verliert, wo sie an Stelle eines Gesetzes tritt, welches früher in weit ausgedehnterem Maße den Wünschen des Hauses Rechnung trug. Ungünstig ist aber die Situation ferner deshalb weil Sie natürlich sich scheuen, durch ein solches Gesetz etwa auf weitere Forderung zu verzichten. Ungünstig ist die Situation ferner deshalb, weil es sich offenbar mehr oder minder um interimistische Festsetzungen handelt und weil wir, wenn wir an die Frage der Behörden-Organisation überhaupt herantreten, auf diese Punkte nochmals werden zurückkommen müssen.

Wenn nun trotz der Ungunst ihrer Lage die Staatsregierung sich nicht gescheut hat, diese Novelle Ihnen vorzulegen, so war für sie der Grund bestimmend, daß nach den früheren Vorgängen sie sich hierzu verpflichtet hielt. Diese Bedeutung allein hatte die anfangs der Session von mir abgegebene Erklärung.

Es liegt in der Natur der Sache, bei dem Eintritt in die Berathung eines Gesetzes, wie das vorliegende, auf die Frage über den Gesamtfortgang der Verwaltungsreform zurückzukommen, um sich klar zu machen, wie verhält sich dieses Gesetz zu den Stadien der Verwaltungsreform, die bisher noch nicht erledigt sind. Da siehe ich nicht an, heute, nachdem ich es kann, da ich heute nicht bloß persönliche Anschauungen äußere, sondern befugt bin, Anschauungen zu äußern, die auf objektiven und vereinbarten Grundlagen, auf den Grundlagen beruhen, welche von den maßgebenden Faktoren festgesetzt sind, an dieser Stelle der Frage näher zu treten. Ich nehme an, daß man mit dem wiederholt von der Staatsregierung über den Fortgang der Verwaltungsreform geforderten Plan nicht den näheren sachlichen Inhalt bezeichnet, denn wollte man einen solchen geben, in allgemeinen, deshalb verschwommenen Umrissen, so würde nichts gewonnen sein, es würden sich daran alle Folgen doctrinärer allgemeiner Programme knüpfen ohne irgend einen Vortheil gewonnener Klarheit. Wollte man aber das materielle Inhaltsverzeichnis so ansehen, daß es den völlig greifbaren, ineinander greifenden, sachlichen Grundriß angäbe, so wäre dies eine Riesearbeit. Wären wir so weit, so würden wir im Stande sein, in kurzer Frist die Gesetze vorzulegen und den Fonds des Grundgedankens in die kleine Münze der Paragraphen umzusetzen. Eine solche Arbeit in diesem Augenblick zu leisten, ist vollkommen unmöglich, ich bin auch überzeugt, daß Sie sie nicht von der Staatsregierung fordern. Ich nehme also an, daß sie von der Staatsregierung einen Arbeitsplan verlangen, wie sie überhaupt des Weiteren methodisch an die Fortführung dieser Organisations-Arbeit gehen will, und daß Sie verlangen, soweit über das Ganze der Arbeit Licht zu erhalten, daß man im Stande ist, von den Zielen der Stellung und der Regierung zur Sache sich ein Bild zu machen.

Von diesem Gesichtspunkt aus erkläre ich nun, daß die Staatsregierung entschlossen ist, ohne Verzug an die Ausarbeitung von besonderen Entwürfen zu gehen, welche dazu bestimmt sind, für den ganzen Rest der Monarchie, einschließlich Posen, die durch die Kreisordnung vom Dezember 1872 für fünf Provinzen gelösten Aufgaben, gesetzgeberisch zu lösen, gleichzeitig hieran unmittelbar anschließend auch die Regelung der provinziellen Verhältnisse. Es werden diese Gesetzesentwürfe getragen sein von denselben Gedanken, von derselben Richtung, in welcher die Kreisordnung seiner Zeit mit Ihnen vereinbart worden ist. Wenn ich ausspreche, daß diese Regelung eine gleichzeitige sein, wenn ich es betone, daß sie innerlich harmonisch zusammenhängend sein muß, weil sie nicht eine Sammlung von zufällig zusammengewürfelten Gebieten, sondern den einheitlichen Staat umfassen soll, wenn ich als selbstverständlich voraussetze, daß, wenn eine andere Regelung, als eine harmonische in der Beziehung vorläge, man an die Grundlagen des preussischen Staates schädigende Hand legen würde, wenn ich dies Alles voraussetze, so liegt andererseits auf der Hand, daß diese Regelung nicht in einem Gesetze erfolgen kann, sondern je nach den Verhältnissen im Anschluß an die besonderen Verhältnisse die Regelung vorgenommen werden muß. Es wird das gerade der Punkt sein, wo für die Regierung die Anregung maßgebend sein wird, eingefessene Männer in den einzelnen Landestheilen zu Rathe zu ziehen, welche genau über die Bedürfnisse derselben unterrichtet sind, um die richtigen Wege zu zeigen.

Es liegt ferner in der Natur der Sache, daß Gesetze, wie die von mir angekündigten, nicht ohne Eingriffe in die kommunalverhältnisse erlassen werden können, es liegt ganz auf der Hand, daß, wenn wir dasjenige Baugeschloß weiter aufzurichten wollen, welches wir mit der Kreisordnung begonnen haben, wir den Verband suchen müssen, den dieses Geschloß, diese Etage mit den unter ihr liegenden Geschossen hat, und wenn wir einen solchen Verband fest herzustellen beabsichtigen, uns dabei an die Regeln der Baukunst zu halten haben, diejenigen kommunalen Veränderungen zu treffen, welche unerlässlich sind, wenn nicht ein mangelhafter lockerer Verband eintreten soll. Ebenso haben wir bei der Kreisordnung gehandelt.

So möge gleich an dieser Stelle betont werden, daß, wenn die Kreisordnung als das Grundlegende, als das Maßgebende bezeichnet wird, damit der Frage nicht vorgegriffen werden soll, ob überall das, was wir in fünf östlichen Provinzen Kreis nennen, derjenige Kommunalverband sein wird, in welchen der Schwerpunkt der Verwaltung zu legen ist, ob nicht vielleicht in einzelnen Landestheilen andere Kommunalverbände hierzu geeignet sind. Das ist eine solche Frage, von der ich annahm, daß sie in Zusammenhang mit der kommunalen Entwicklung der einzelnen Landschaften steht, daß man nicht von vornherein programmartig ein bestimmtes Urtheil abgeben kann.

Die Staatsregierung aber kann sich nicht verhehlen, daß wir in einem unfertigen Zustande in den fünf östlichen Provinzen uns befinden, die Staatsregierung verkennt nicht, daß gerade diese Unfertigkeit nach der Seite des Zusammenhangs mit den Staatsämtern ein erheblicher Grund für alle die Beschwerden ist, welche sich gegen die ganze Organisation wenden. Es ist ganz unmöglich, daß in einer Staatsmaschine zwei große Räderwerke neben einander sind, ohne mit einander in Verbindung sich zu befinden. Diese Räderwerke müssen in einander greifen und einander fördern. So lange dies nicht geschieht, meint die Staatsregierung, könne man über das Ganze und Große der Organisation auch Seitens der Bevölkerung nicht zu einem bestimmten Urtheil kommen. Ist es aber so, dann muß die Staatsregierung in demselben Augenblick, wo sie an die Ausdehnung jener Gesetze, die ich hier angeführt habe, auf die Gesamtmonarchie denkt, auch gleichzeitig daran gehen, dies unfertige Werk zu einem fertigen zu machen. Auch dazu ist die Staatsregierung entschlossen. Sie wird ohne Verzug in demselben Augenblicke, wo sie an die Ausarbeitung des ersten von mir dargelegten Gesetzes geht, auch an ein Gesetz über die Neugestaltung, über die Veränderung der Kompetenzen der Staatsbehörden, in Bezug auf und in Verbindung mit den Institutionen der Selbstverwaltung, wie sie bisher geschaffen worden sind, treten. Dieses Gesetz aber, welches in einem wesentlichen Theil wiederum die Zuständigkeit regelt, wird natürlich auf dieselben Fragen kommen, die wir in einem Theil der Provinzialordnung und in dem Zuständigkeitsgesetz geregelt haben. Deshalb wird das Gesetz die Stelle sein, wo wir diejenigen Veränderungen vorzunehmen haben, welche uns das Bedürfnis nachweist. Es ist das eine Stelle, die keine fundamentale Revision erfordert, die Grundlagen des Geschaffenen nicht in Frage stellt, sondern wo unbefangener und natürlicher Weise durch den Zusammenhang der gesetzgeberischen Aufgabe dazu geführt wird, diejenigen Mängel zu beseitigen, welche man dann zu beseitigen entschlossen sein wird.

Nun ist es richtig, was neulich hier ausgeführt ist, daß die über die Neuorganisation geäußerten Beschwerden weit übertrieben sind und zum großen Theil von Gegnern ausgehen. Es mögen bei der raschen Ausführung der Kreisordnung Unebenheiten vorgekommen sein, die Mißbehagen hervorgerufen haben, vor Allem aber bitte ich, den Zustand der Unfertigkeit nicht zu vergessen, der gewiß das allergrößte Unbehagen hervorruft, denn wer wohnt gern in einem unfertigen Hause und hört gern das Hämmern und mitunter den Streit der Bauleute über die Art und Weise, wie man den Bau fortführen soll. Wenn das Alles richtig ist, so bleibt doch immer noch bei strenger Beurtheilung ein Theil von Beschwerden übrig, der unzweifelhaft ohne Unterschied der Parteigruppierung zu Tage tritt und an dem man von uns — ich meine »uns beide« (Regierung und Landesvertretung) — erwartet, daß wir beide Träger der Gesetzgebung diese Abhilfe schaffen.

Wer aber davon durchdrungen ist, daß die Grundgedanken dieser Gesetzgebung heut noch richtig sind, wie vor fünf Jahren, wer, wie ich damals mich ausdrückte, wie im Militär jeden Wehrpflichtigen, das ganze Volk in den Staatsdienst einstellt, der wird den lebhaften Wunsch empfinden, daß diese staatlichen Institutionen als ein werthvolles Besitztum erkannt werden, daß sie feste Wurzel in dem Volke schlagen. Will man das, so muß man das Erz von den Schlacken sondern. Wenn dem aber so ist, so kann ich vielleicht jetzt Aeußerungen von mir, die nach meinem Dafürhalten unnöthigerweise zu einer prinzipiellen Differenz erhoben worden sind, Aeußerungen, die lediglich eine abweichende Methode bezeichneten, so erklären, daß jene Mißstände nach meinem Dafürhalten in höherem Grade ausgeschlossen werden, als es mir damals möglich war. Ich habe damals gesagt, daß die Staatsregierung einer Umgestaltung der kommunalen Verhältnisse prinzipiell nicht entgegen sei, daß die Regierung weit davon entfernt sei, mißzukennen, daß die bestehenden Kommunal-Ordnungen in vielen Beziehungen verbesserungsfähig sind, daß aber die nothwendige Revision nicht als integrierender Bestandtheil desjenigen gesetzgeberischen Abschnittes der Reform angesehen werden soll, der zunächst vor uns liegt. Was ich unter diesem Abschnitt verstehe, habe ich Ihnen jetzt gesagt. In der Situation zu Anfang dieser Session war die Staatsregierung

vor allen Dingen verpflichtet, eine feste und bestimmte Entscheidung über den einzuschlagenden Weg zu treffen. Man stand vor einem Scheidewege. Der eine Weg hätte darin bestanden, daß man in das Stadium vor der Kreisordnung zurückgegriffen, daß man gesagt hätte, wir wollen die Kreisordnung besser fundieren, wir wollen an die Reform der Gemeindeordnung gehen. Der andere Weg bestand darin, daß man sagte, wir wollen die bei der Kreisordnung zusammengeschlungenen und in dem weiteren Verlauf der Entwicklung zu Boden gefallenem Fäden wieder aufnehmen, wir wollen nach zwei Richtungen hin fertig machen, was halb fertig ist, wir wollen fertig machen, was sich bisher nur auf einen Theil des Staatsgebietes erstreckte, und zweitens wollen wir eventuell das fertig machen, was eben unfertig ist, so lange die Landesämter in die Organisation nicht eingreifen. Die Frage stand »entweder — oder«. Ein gleichzeitiges Bearbeiten beider Aufgaben hätte nicht zu einer Vollendung beider, sondern zu einem Scheitern beider Aufgaben geführt, zu einer Stockung und Reaktion, zu einer unfruchtbaren Periode. Deshalb entschied sich die Staatsregierung für den Weg, den ich im ersten Theile meines Vortrags Ihnen vorgeführt habe. Dafür war auch der zu wiederholten Malen ausgesprochene Wunsch des Hauses maßgebend, die Kreis- und Provinzialordnung auf den Rest der Monarchie zu erstrecken, ferner die Befürchtung, daß die Institutionen sonst mehr oder weniger Boden in dem Volke verlieren müßten, daß man nicht den Zustand des Unfertigen bestehen lassen durfte, der zur Diskreditirung des an sich Guten führen müßte, und daß man in dem Augenblicke, wo man die traditionelle Grundlage des preussischen Staatsrechts, das Beamtenhum in seiner Eigenart erschütterte, man neue Verhältnisse formiren mußte, um die Beamten über ihren Wirkungskreis und ihre Stellung vollkommen sicher und klar werden zu lassen. Dazu kam, daß eine Städte- und Landgemeinde-Ordnung in jenem Augenblicke gar nicht vorgelegt werden konnte. Die Staatsregierung ist sich darüber klar, daß Sie eine neue Städte-Ordnung nicht annehmen werden, die nicht eine wesentliche Befreiung von der bisherigen Staats-Aufsicht enthält und das Kommunalwesen selbstständiger und unabhängiger von der Staatsgewalt stellt. Ist das aber richtig, so muß vor allen Dingen die Staatsregierung sich fragen: Wo ist das Gegengewicht gegenüber dieser Emanzipation, gegenüber einer solchen Decentralisation? Die Staatsregierung muß in dieser Beziehung bestimmt und klar übersehen, wie ist die Gestaltung der Staatsämter, welche Bürgschaften bieten sich in dem ganzen Gefüge derselben dafür, daß die für den Bestand, für die innere Festigkeit des Staates notwendigen Rechte erhalten bleiben? Die Staatsregierung glaubt deshalb, daß eine gesetzliche Regelung der Staatsämter unerläßliche Voraussetzung für diejenige Emanzipation und Decentralisation ist, welche in der Gemeinde-Ordnung ihren Ausdruck finden wird.

Dies führt mich auf die städtische Polizei. Die Folgen der Entwicklung des Begriffes Polizei, wie er sich in Preußen aus der Natur des Staatswesens und der Geschichte entwickelt hat, ist jene Zusammensetzung des Begriffes Polizei, wie er bei uns besteht. Man wird dem Staate dasjenige erhalten müssen, was zu seiner Existenz notwendig ist. Deshalb wird man auch diese Frage des städtischen Gemeinderechts nicht eher lösen können, als bis man den klaren Aufbau vor sich hat, den die Staatsbehörden in unserem Gemeinwesen in Zukunft einnehmen.

Nach diesen Darlegungen muß der Gedanke ausgeschlossen sein, daß wir es mit Ideen zu thun haben, welche auf eine Reaktion und die Verschlechterung der Situation hingehen.

Daß es mir möglich sein wird, in der nächsten Session die fertigen Gesetze vorzulegen, kann ich nicht sagen, es wäre das annähernd, weil ein gewissenhafter Mann die Stunde nicht bezeichnen kann, bis zu welcher er eine solche Aufgabe fertig stellen kann. Ebensovienig möchte ich aussprechen, daß es nicht ausführbar ist. Die Aufgabe wird unter Hinzuziehung außerordentlicher Kräfte betrieben, um den von dem gewohnten Gange abweichenden Verhältnissen Rechnung zu tragen. Die Arbeit ist bereits begonnen und es sollen diejenigen Selbstverwaltungsbehörden zu Rathe gezogen werden, die aus eigener Erfahrung und ihrer Neigung zu den Institutionen am ehesten im Stande sein werden, über notwendige Veränderungen sich zu äußern.

Zum Schluß sehe ich mich zu einigen persönlichen Bemerkungen gezwungen durch die Auslegungen, die man meiner neulichen Erklärung über meine Geschäftsführung gegeben hat und die gewiß nach der hängigen Auseinandersetzung in verstärktem Maße wiederkehren werden. Sie gingen dahin, daß in meinem Auftreten eine vorweg genommene Besitzergreifung des Ressorts des Innern liege. Als ich auf Wunsch Sr. Majestät die Stellvertretung des Ministers des Innern übernahm, hätte ich entweder die Sache interimistisch behandeln können, um äußerlich die Geschäftsmaschine nicht ins Stocken gerathen zu lassen, indem ich mich Ihnen gegenüber mit einem diplomatischen Abschützen hinter die interimistische Natur meiner Amtsführung verschanzte hätte. Es wäre diese dilatorische Art der Geschäftsführung für mich die bequemere gewesen. Der andere Weg bestand darin, das Amt zu führen, als wenn ich

es als Eigenthümer besäße — daher keiner grundsätzlichen Entscheidung auf dem Boden der Verwaltung und der Gesetzgebungsarbeit aus dem Wege zu gehen, sondern wie ein wirklicher Minister des Innern zu handeln. Ich wählte diesen Weg als den pflichtmäßigen und verfassungsmäßigen.

Daraus folgt zweierlei, einmal, daß es eine in der parlamentarischen Geschichte fast beispiellose Unbilligkeit wäre, wenn Sie mich persönlich verantwortlich machen wollten für die lediglich in der Situation liegende Schwierigkeit, und zweitens, daß man aus dieser Art meiner Geschäftsführung keinen Rückschluß auf die Dauer dieser Geschäftsführung ziehen darf. Ich werde mich dabei niemals durch die Perspektive auf die definitive Entscheidung über die Fortführung der Geschäfte des Innern leiten lassen, ich werde mich immer nur durch meine Amtspflicht und das Wohl des Staates leiten lassen bei dem Plane der Fortführung der Verwaltungs-Organisation, von dem ich hoffe, daß er Ihre Billigung finden und zum Wohle des Vaterlandes gereichen wird.

Die Aufbringung der Gemeindeabgaben.

Auf dem Gebiete des Kommunalsteuerwesens, in den Vorschriften über die Vertheilung und Aufbringung der Gemeindeabgaben herrscht in Preußen eine große Verschiedenheit.

Ein bestimmter gleichmäßiger Maßstab für die Vertheilung von Gemeindeabgaben ist nicht allgemein vorgeschrieben; die Feststellung bleibt der Regel nach den Beschlüssen der Gemeindebehörden und theilweise der Genehmigung der Aufsichtsbehörden überlassen; oder es soll diese Vertheilung nach der hergebrachten Gewohnheit des Orts bewirkt werden. In Folge dessen hat sich nicht nur in den verschiedenen Theilen der Monarchie, sondern auch in den einzelnen Gemeinden desselben Landestheils die Vertheilung der Gemeindeabgaben in der verschiedenartigsten Weise gestaltet.

Der größere Theil der Gemeindebedürfnisse wird zur Zeit durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, und zwar unter den mannigfachen Abweichungen in der Belastung der einzelnen Steuern aufgebracht. Die Zuschläge zu den indirekten Staatssteuern sind seit der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer nur noch für eine kleine Anzahl von Gemeinden von Bedeutung. Dagegen kommen vielfach besondere direkte sowie auch indirekte Gemeindesteuern zur Erhebung. Die besonderen direkten Gemeindesteuern sind zum größten Theile reine Kommunal-Einkommensteuern, welche aber vielfach von dem System der Staats-, Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, sowohl bezüglich des Tarifs und der Skala, als auch bezüglich der Einschätzungsgrundsätze und des Veranlagungsverfahrens mehr oder minder abweichen. Daneben findet sich aber auch eine große Anzahl besonderer Gemeindesteuern eigenthümlicher Natur, welche unter den verschiedenartigsten Bezeichnungen die Heranziehung der Gemeindeghörigen oder einzelner Klassen derselben zur Deckung der Gemeindebedürfnisse in der mannigfaltigsten Weise vorschreiben und die Vertheilung der Gemeindeabgaben häufig fast als eine regellose erscheinen lassen.

Nach den Ermittlungen für das Jahr 1876 belief sich der Gesamtbetrag der Kommunalsteuern im preussischen Staate auf 139 Millionen Mark; es wurden von denselben circa 84 Millionen Mark in den Stadtgemeinden und 55 Millionen Mark in den Landgemeinden aufgebracht, und zwar etwa 88 Millionen Mark durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern und 51 Millionen Mark durch sonstige direkte und indirekte Gemeindesteuern.

Die Belastung mit Gemeindesteuern ist in den einzelnen Landestheilen eine sehr verschiedene. An Gemeindeabgaben entfällt auf den Kopf der Bevölkerung in der ganzen Monarchie durchschnittlich 5½ Mark; — in den einzelnen Provinzen schwankt die Belastung zwischen etwa 2½ Mark (Posen), 2½ Mark (Pommern), 3½ Mark (Hannover) einerseits, und 7 Mark (Schleswig-Holstein), 8½ Mark (Rheinprovinz und Brandenburg) andererseits. In den Stadtgemeinden ist diese Belastung erheblich höher als in den Landgemeinden; sie beträgt in den Stadtgemeinden im Durchschnitt des ganzen Staates nahezu 10 Mark und variiert in den einzelnen Landestheilen zwischen 5 Mark (für die Provinz Hannover), 10½ Mark (für die Provinz Hessen-Nassau), 12 Mark (für die Rheinprovinz) und 14 Mark (für die Provinz Brandenburg mit Einschluß von Berlin).

In den Landgemeinden beläuft sich dagegen die Belastung mit Gemeindeabgaben durchschnittlich nur auf 3½ Mark für den Kopf der Bevölkerung.

Ebenso ist aber auch die Art der Aufbringung der Gemeindeabgaben innerhalb der einzelnen Provinzen selbst keineswegs gleichmäßig geregelt, hat sich vielmehr in der Mehrzahl der Gemeinden in durchaus eigenartiger Weise gestaltet.

Dieselbe Verschiedenartigkeit wie bei der Festsetzung des Vertheilungsmaßstabes der Gemeindesteuern zeigt sich auch bei der Beantwortung der Frage, wer zu den Gemeindeabgaben beizutragen verpflichtet ist.

Ueberaus verschiedenartig gestaltet sich das Verhältniß hinsichtlich der Heranziehung der Forensen und juristischen Personen zu

den persönlichen Gemeindeabgaben. Die Städteordnungen für die sechs östlichen Provinzen, für Neuvorpommern und Rügen, für Westfalen, für die Rheinprovinz, für Frankfurt a. M., für die Provinz Schleswig-Holstein und die Landgemeindefordnungen für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz enthalten übereinstimmend die Vorschrift, daß alle Diejenigen, welche, ohne im Gemeindebezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz haben, oder ein stehendes Gewerbe betreiben, verpflichtet sind, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe oder das aus jener Quelle fließende Einkommen gelegt sind, und daß dieselbe Verpflichtung den juristischen Personen obliegt, welche im Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe betreiben. — Die übrigen Gemeinde-Verfassungsgesetze kennen eine solche Heranziehung der Forenfen und juristischen Personen zu den Kommunal-Verwaltungsabgaben nicht.

Die vorstehend bezeichnete Mannigfaltigkeit der gesetzlichen Bestimmungen über die Vertheilung und Aufbringung der Gemeindeabgaben, welche es veranlaßt hat, daß nicht nur zwischen den einzelnen Provinzen, sondern innerhalb derselben Provinz zwischen den Städten und dem platten Lande und selbst zwischen den einzelnen Städten und beziehungsweise Landgemeinden die größten Verschiedenheiten obwalten, entbehrt jeder inneren Berechtigung, da diese Verschiedenartigkeit keineswegs durch die lokalen Eigenthümlichkeiten der einzelnen Gemeinden oder Landestheile bedingt wird. Dieselbe muß deshalb als ein erheblicher Uebelstand bezeichnet werden, welche eine gleichmäßige Regulierung des Systems der Kommunalbesteuerung als ein dringendes Bedürfnis erscheinen läßt. Dieses Bedürfnis wird aber dadurch fast unabweisbar, daß einerseits in einzelnen Landestheilen, insbesondere in den Landgemeinden der Ostprovinzen und der Provinz Schleswig-Holstein, sowie zum Theil in der Provinz Hessen-Nassau genügende gesetzliche Vorschriften über die Erhebung von Kommunalabgaben sich überhaupt nicht vorfinden, und daß andererseits bei der Ausführung der bestehenden Gesetzesbestimmungen vielfach große Uebelstände und Anzuträglichkeiten zu Tage getreten sind. Der erheblichste dieser Uebelstände ist darin zu finden, daß bei der Anwendung der zur Zeit geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Doppelbesteuerung — eine Heranziehung desselben Einkommens zu denselben Gemeindeabgaben in den verschiedenen Orten — nicht hat vermieden werden können.

Die hieraus sich ergebende Dringlichkeit des Bedürfnisses einer Reform der Kommunalsteuergesetzgebung ist auch bereits wiederholt, sowohl von der Staatsregierung als von dem Landtage anerkannt worden.

Das Bedürfnis zum Erlaß eines Gesetzes über die Aufbringung der Gemeindeabgaben ist zwar hier und da in Abrede gestellt, und behauptet worden, daß die Vertheilung der Gemeindeabgaben lediglich eine innere Angelegenheit der Gemeinden sei, und daher ausschließlich der Autonomie der Gemeindebehörden überlassen werden müsse, und daß die Gesetzgebung nur insoweit einzuschreiten habe, als es sich darum handle, die zur Zeit bestehenden gesetzlichen Beschränkungen dieser Autonomie zu beseitigen.

Dieser Standpunkt kann jedoch als ein berechtigter nicht anerkannt werden. Es wird allerdings Abstand genommen werden müssen, einen und denselben Maßstab für die Aufbringung und Vertheilung der Gemeindeabgaben gleichmäßig für alle Gemeinden vorzuschreiben, und wird bei Normirung der allgemeinen Grundsätze durch die Staatsgesetzgebung den Gemeinden ein hinreichender Spielraum zu lassen sein, innerhalb dessen sie Behufs Berücksichtigung lokaler Verhältnisse autonomische Anordnungen zu treffen befugt bleiben. Die Festsetzung jener allgemeinen Normen aber kann nicht entbehrt werden, da ohne dieselben die Aufbringung der Gemeindeabgaben, bei welcher häufig die persönlichen Interessen in unberechtigter Weise Berücksichtigung sich zu verschaffen suchen, in der Buntheit der lokalen Zersplitterung und in der Fülle besonders gestalteter Eigenthümlichkeiten die öffentlichen Interessen des Staats gefährden könnte.

In dem von der Regierung dem Landtage vorgelegten Gesetzentwürfe ist demgemäß die einheitliche Regelung der Aufbringung und Vertheilung der Gemeindeabgaben in Aussicht genommen.

Ein englisches Urtheil über die deutsche Flotte.

(Aus einem Zeitartikel der »Times«.)

»Es giebt wenige so merkwürdige Erscheinungen, als die in den jüngsten Jahren erfolgte Entwicklung Deutschlands zu einer Seemacht. Wir lesen mit neidischer Bewunderung davon, daß ein Plan zur Erbauung einer deutschen Flotte 1873 entworfen und seitdem beharrlich ausgeführt worden. Die methodischen Deutschen gaben sich thätlich vor mehr als vier Jahren die Mühe, zu überlegen, zu welchen Zwecken sie eine Flotte haben wollten und welche Zahl und Art von Schiffen solche Zwecke erforderten. Natürlich sollte jener Plan von Zeit zu Zeit dem Fortschritt der Wissenschaft gemäß Abänderungen erfahren. Aber diese Ueberlegung hat nur Einzelheiten des Entwurfes betroffen und die systematische Ausführung nicht verhindert. Nichts könnte besser sein als die Methode, welche die Deutschen bei ihrem Plane befolgt zu haben scheinen. Ihr

Zweck war vor Allem der, ihre eigenen Küsten zu schützen, und zweitens deutschen Handel und deutsche Ansiedler im Auslande zu beschützen. Der Punkt, in dem wir zu größtem Vortheile von diesen deutschen Vorkehrungen lernen können, liegt nicht in der besonderen Klasse der von ihnen erbauten Schiffe, sondern in der Sorgfalt, die sie gebraucht haben, die Klasse herauszufinden, die für die mannigfaltigen Bedürfnisse ihres Küstendienstes erforderlich ist. Wir haben durchaus nicht das Vertrauen, daß ein ähnlich kluger Plan bei uns selbst verfolgt worden sei. Wir haben die Ueberzeugung, es sei unsere Sache, das Meer zu beherrschen; das ist eine gesunde Anschauung. Aber wir würden um so sicherer das Meer beherrschen und die dazu erforderliche Macht um so klarer ermessen können, wenn wir gleich den Deutschen zu allererst uns hinsichtlich unserer Küsten und Häfen beruhigten, indem wir dieselben mit einer entsprechenden Anzahl schwimmender Forts versorgten.

Dieselbe weitblickende Methode haben die Deutschen auf alle anderen Einzelheiten der Marineverwaltung übertragen. ... Das erst 1870 eröffnete Wilhelmshaven ist jetzt einer der größten und vollständigsten Seehäfen der Welt geworden und die Deutschen haben bezeichnender Weise daran gedacht, es nicht nur mit vollständigen Fabrikeinrichtungen, sondern auch mit gutem Trinkwasser zu versehen. Kiel wird bald ebenso vollständig sein wie Wilhelmshaven und Danzig wird stark verbessert. In einem Seekriege jedoch muß alles von der hinreichenden Anzahl geschulter Seeleute abhängen und die Deutschen haben demgemäß auf ihrer Flotte eine systematische Dienstzeit eingerichtet. Leute vom Inlande können statt auf dem Lande an Bord vier Jahre dienen. Auch haben sie einen dem unseren nicht unähnlichen Plan zur Erziehung für den Seedienst und erscheinen so auf dem besten Wege, ihre neue Flotte mit eigenen Landseuten zu bemannen. Sie haben deutsche Industrie so angeregt, daß sie Zwecks der Schiffsausrüstung nicht mehr nach England zu schicken haben, sondern sich dabei selbst versorgen können. An Bord ihrer Kriegsschiffe wird ausschließlich deutsche Kohle gebraucht und sie hoffen mit uns auf fremden Märkten in diesem Artikel wetteifern zu können. Wir glauben zwar nicht, daß Deutschland baldigst die Stellung einer führenden Seemacht erlangen werde, aber es ist unmöglich, nicht die in all diesen Anordnungen erscheinende Thakraft und Voraussicht zu bewundern; wir sollten uns dies nicht nur zur Lehre, sondern zur Warnung dienen lassen. Es ist jetzt ein skandinavischer Staat vorhanden, der im Hinblick auf Seekriege dieselbe Methode, Wissenschaft und Geduld verwendet, durch welche in jüngster Zeit die Kunst des Landkrieges einen Umschwung erlitten hat. Es wäre keineswegs undenkbar, daß betreffs eines Seekrieges ein ähnliches Ergebnis sich zeigte.«

Auf dem Kriegsschauplatz ist ein weiteres entscheidendes Ereignis noch nicht eingetreten, doch haben die Russen in ihren Stellungen zwischen Plewna und dem Balkan weitere sehr erhebliche Fortschritte gemacht, und die Versuche Mehemed Alis, vom Südwesten her dem in Plewna belagerten Osman Pascha zu Hülfe zu kommen, dürfen bereits als vereitelt gelten. Die Türken haben ihre sehr starken Befestigungen und Orkhanie selber aufgegeben und den Rückzug nach Sofia angetreten, wobei sie von den Russen bis jenseits des Engpasses, welcher über den Balkan von Orkhanie bis zur Straße von Sofia führt, verfolgt wurden. Die Russen sind demnach jetzt im Besitz eines zweiten Balkanpasses, da sie den Schipkapaß, bei welchem übrigens heftige Schneefälle jede Operation auf beiden Seiten unmöglich machen, nach wie vor besetzt halten. — Am Lom haben einzelne Gefechte stattgefunden, welche von den Türken veranlaßt, wohl nur den Zweck hatten, die Russen zu beunruhigen.

Im Abgeordnetenhaus ist in der vorigen Woche der Etat des Kultusministeriums in zweiter Lesung endlich zum Abschluß gebracht worden, nachdem der ultramontane Abgeordnete Windthorst am Schlusse eine nochmalige Wiederaufnahme des kirchlichen Kampfes für die dritte Lesung in Aussicht gestellt hatte.

In der Sitzung am Dienstag (4) wurde die Vorlage zur Ergänzung der Städteordnung nach ausführlichen Erklärungen des stellvertretenden Ministers des Innern Dr. Friedenthal einer Kommission überwiesen und die erste Berathung des Kommunalsteuergesetzes begonnen.

Unser Kaiser, welcher sich am Donnerstag (29. Nov.) zur Theilnahme an den Hofjagden nach der Gohrde begeben hatte, ist am Sonnabend (1. Dezember) von dort zurückgekehrt. Am Freitag (7. Dezember) wird ein weiterer Jagdausflug nach Königs-Wusterhausen beabsichtigt, von wo die Rückkehr am nächsten Tage erfolgen wird. Die größeren Jagden mit mehrtägiger Abwesenheit dürften hiermit abgeschlossen sein und demnächst nur noch Jagden in der Nähe der Hauptstadt abgehalten werden.

Ihre Majestät die Kaiserin und Königin ist am Donnerstag (29. November) zu dauerndem Aufenthalt wieder in Berlin eingetroffen.